

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Richtlinie wird wie folgt ergänzt:

§ 6

Die Zuerkennung erfolgt auf Lebenszeit.

§ 7

Erweist sich ein Träger / eine Trägerin durch extremistisches, fremdenfeindliches, antisemitisches, rassistisches, homophobes oder anderes Verhalten, welches dazu beiträgt, das Ansehen der Stadt Halle (Saale) zu schädigen, als für die verliehene Ehrenbezeichnung unwürdig, so kann diese durch Beschluss des Stadtrates aberkannt werden.

§ 6 8

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.